

Was passiert, wenn man sich nicht daran hält?

Mobile Endgeräte werden konsequent von allen Lehrerinnen und Lehrern abgenommen.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern...

Das eingezogene Gerät kann am selben Tag ausschließlich von den Erziehungsberechtigten bis 15:00 Uhr im Sekretariat abgeholt werden.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II können das Gerät selbst am nächsten Tag während der Schüleröffnungszeiten von 13:20 – 14:00 Uhr abholen.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern...

Volljährige Schülerinnen und Schüler können ihre Geräte am selben Tag während der Schüleröffnungszeiten von 13:20 – 14:00 Uhr abholen.

Mehrfache Zuwiderhandlung zieht weitere Konsequenzen nach sich.

Ausnahme in Notfällen

In Notfällen kann das Mobiltelefon zur Information von Eltern, der Polizei oder Feuerwehr verwendet werden.

Verbesserungsvorschläge

Verbesserungsvorschläge zur „Ordnung zu den mobilen Endgeräten“ können an Herrn Kowalski, den stellvertretenden Schulleiter der Schule, gerichtet werden.

Für wen gilt diese Ordnung?

Die Ordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Georg-Büchner-Gymnasiums.

Ausnahmen sind:

- ◆ individuelle Regelungen, z.B. bei Klassenfahrten
- ◆ durch Lehrerinnen und Lehrer erlaubte Nutzung von mobilen Endgeräten zu Unterrichtszwecken

Unterstufe und Mittelstufe

Keine Nutzung von mobilen Endgeräten auf dem gesamten Schulgelände während der gesamten Schul- und Unterrichtszeit.

Alle mobilen Endgeräte müssen ausgeschaltet sein und dürfen nur nicht sichtbar mitgeführt werden.

Oberstufe

Nutzung nur in speziell dafür ausgewiesenen Oberstufenbereichen (Oberstufenräume) während der Freistunden und unterrichtsfreien Zeit. Während der Klausuren sind die mobilen Endgeräte abzugeben.

Ansonsten gelten auch für die Oberstufe die Regeln für die Unter- und Mittelstufe.

Die Lehrerinnen und Lehrer sollen ihre mobilen Endgeräte – außerhalb des Lehrerzimmers und Verwaltungstraktes – nur zu dienstlichen Zwecken nutzen.

ORDNUNG ZU DEN MOBILEN ENDGERÄTEN

– gültig ab dem 11. Februar 2019 –



Rückantwort

Die Rückantwort ist von dem Schüler bzw. der Schülerin und dem bzw. der Erziehungsberechtigten unterschrieben an die Klassenleitung zurückzugeben.

Ich habe die Ordnung zu den mobilen Endgeräten gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des Schülers / der Schülerin

Klasse / Stufe

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Name des / der Erziehungsberechtigten

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Die Ordnung zu den mobilen Endgeräten...

wurde in der Schulkonferenz vom 12. Dezember 2018 von Lehrer-, Eltern- und Schülervertretern überarbeitet und gilt in der neuen Fassung ab dem 11. Februar 2019.

Das ist uns wichtig!

Wir wollen...

- ♦ eine ungestörte Lern- und Arbeitsatmosphäre sicherstellen;
- ♦ ein soziales Miteinander ohne Nutzung von mobilen Endgeräten fördern, um Zeit zum Spielen, zum Reden und für soziale Kontakte ohne elektronische Ablenkung zu haben – dazu gehört auch ein Grüßen im Schulbereich;
- ♦ Pausen- und Erholungszeiten ohne Nutzung von mobilen Endgeräten ermöglichen;
- ♦ Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres Alters pädagogisch an eine sachgemäße Mediennutzung heranführen;
- ♦ kein Mobbing durch Videos, Fotos oder Mitschnitte ermöglichen.

Mobile Endgeräte sind Mobiltelefone, Spielekonsolen, ebook-Reader, Tablets, Laptops und alle Arten von Kopfhörern. Diese Liste ist nicht abschließend!

Erlaubt sind alle Arten von (smarten) Armbanduhren.

Rechtliche Hinweise

- ♦ Bild- und Tonaufnahmen sind zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte auf dem Schulgelände untersagt. Ausnahmen sind ausschließlich im Rahmen eines Schul- oder Unterrichtsprojektes mit ausdrücklicher Zustimmung einer Lehrerin oder eines Lehrers sowie der Zustimmung der zu filmenden Schülerinnen und Schüler möglich.
- ♦ Der Konsum und die Weitergabe von strafrechtlich relevanten Medieninhalten ist gesetzlich untersagt. Dazu zählen unter anderem gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische und pornografische Inhalte.
- ♦ Das Tauschen von Medieninhalten, die dem Urheberrecht unterliegen, ist grundsätzlich untersagt.
- ♦ Lehrerinnen und Lehrer dürfen Inhalte eines mobilen Endgerätes nur mit Zustimmung des betroffenen Schülers oder Schülerin kontrollieren.
- ♦ Bei Verdacht auf eine Straftat kann eine Lehrerin oder ein Lehrer das mobile Endgerät vorübergehend einziehen und die Strafverfolgungsbehörden einschalten.
- ♦ Wird ein mobiles Endgerät vorübergehend eingezogen, ist dem Schüler oder der Schülerin Gelegenheit zu geben, das Gerät vorher auszuschalten.